

FAQ-Information für die neue Dienstwagenregelung

Wie sieht die Förderung bzw. Reduzierung der Dienstwagenbesteuerung für elektrifizierte Fahrzeuge konkret aus?

Für Elektrofahrzeuge (BEV / PHEV) wird zukünftig gelten: Halbierung des Bruttolistenpreises (BLP) als Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für Privatnutzung. Dies gilt für die pauschale 1 % Regelung bei Fahrten zwischen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte (0,03 % je Entfernungskilometer) sowie bei Familienheimfahrten.

Bitte beachten Sie, dass bei den PHEVs die Kriterien des Elektromobilitätsgesetz (EmoG) - weniger 50 g CO₂/km **oder** 40 km elektrische Mindestreichweite nach WLTP - angelegt werden (Stand 31.10.2018). Nur die PHEV-Fahrzeuge, die diese EmoG-Kriterien erfüllen, profitieren auch von der niedrigeren Besteuerung (Richtlinien analog Berechtigung E-Kennzeichen).

	Steuersatz geldwerter Vorteil / Entfernung Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte	
	Bis 31.12.2018	Ab 01.01.2019
BEV	1% / 0,03% aus BLP	1% / 0,03% aus halbierten BLP
PHEV*	1% / 0,03% aus BLP	1% / 0,03% aus halbierten BLP

*Voraussetzung Erfüllung Kriterien des Elektromobilitätsgesetz (EmoG)

Welche Fahrzeuge sind in welcher Form betroffen?

Die Regelung gilt für alle rein elektrischen Batteriefahrzeuge (BEV) sowie für Plug-in-Hybride (PHEV), die die Kriterien des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) erfüllen werden (siehe oben).

Welche Modelle der BMW Group schließt dies mit ein?

Bau-reihe	Modell	Typ-schlüssel	Privilegierung bei Berücksichtigung Kriterien Emobilitätsgesetz (WLTP)
I01	BMW i3	Alle	JA
I12	BMW i8 Coupé	2Z41	JA
I15	BMW i8 Roadster	2Z61	JA
F45	BMW 225xe iPerformance	6Y31	Ausstattungsabhängig**
G30	BMW 530e iPerformance	JA91	Ausstattungsabhängig**
G11	BMW 740e iPerformance	7D01	Ausstattungsabhängig**
G12	BMW 740Le iPerformance	7J01	Ausstattungsabhängig**
G12	BMW 740Le xDrive iPerformance	7J21	NEIN
F60	MINI Cooper S E Countryman ALL4	YU71	NEIN

**Bei diesen PHEV-Modellen ist die xEV Dienstwagenbesteuerung nur unter Berücksichtigung bestimmter Konfigurationshinweise weiterhin möglich (siehe Beschreibung im Anhang).

Für alle PHEV-Modelle bzw. Fahrzeugkonfigurationen, die die EmoG-Kriterien **nicht erfüllen**, gilt weiterhin der bisher gültige Nachteilsausgleich

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2018-03-05-GFA-Evaluierung-Nachteilsausgleich-Elektro-u-Hybridelektrofahrzeuge.html>)

Wie erkenne ich im Konfigurator (SA2), ob ein PHEV (BMW 225xe, 530e, 740e und 740Le iPerformance) die Ausstattungsanforderungen** erfüllt, um die EmoG-Kriterien einzuhalten?

Wenn Sie das Fahrzeug konfiguriert haben, können Sie die individuellen Verbrauchswerte (CO₂-Emissionen und elektrische Reichweite) nach WLTP im SA2 in der Druckversion anzeigen lassen. Sofern hier die EmoG-Kriterien erfüllt werden, ist die von Ihnen gewählte Fahrzeugausstattung für die niedrigere Dienstwagenbesteuerung zulässig. Im Online-Konfigurator kann man ebenso die individuellen WLTP-Verbrauchswerte anzeigen lassen.

Eine Beschreibung hierzu finden Sie im Anhang.

Wer ist berechtigt die verbesserte Dienstwagenbesteuerung in Anspruch zu nehmen?

Grundsätzlich ist jeder Dienstwagennutzer berechtigt. Auch gewerbliche Kunden können den Vorteil der neuen BEV-/PHEV-Dienstwagenregelung für Zwecke der Privatnutzung, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten nutzen, sofern die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Wie wirkt sich die Veränderung finanziell / monetär für die Dienstwagennutzer aus?

Der finanzielle Vorteil ist abhängig von Fahrzeug-Listenpreis, Entfernungskilometer, individueller Einstufung sowie ggf. der jeweiligen Dienstwagen-Regelung und kann daher sehr stark variieren.

Gilt die Förderung auch für Junge bzw. Gebrauchte Automobile?

Ja, die Förderung gilt auch für Junge bzw. Gebrauchte Automobile, sofern diese im Begünstigungszeitraum zwischen 01.01.2019 und 31.12.2021 angeschafft werden. Beispiel: Wenn ein externer Dienstwagennutzer im o.g. Zeitraum einen gebrauchten oder vormals als FKD/FKM genutzten BMW i3 anschafft, ist er für die Förderung berechtigt.

Ab wann und wie lange gilt der verbesserte Steuersatz für xEV Dienstwagen?

Der Begünstigungszeitraum gilt zwischen 01.01.2019 und 31.12.2021. Entscheidend ist hier der Anschaffungszeitpunkt (=Übergang des rechtlichen Eigentums). Somit ist die erstmalige Nutzungsüberlassung ausschlaggebend für die Inanspruchnahme der Neuregelung. Das heißt, wenn die Überlassung schon bereits in 2018 erfolgt ist, greift die Neuregelung, auch für Folgenutzer beim gleichen Arbeitgeber, nicht ein. In diesem Fall kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber das Kraftfahrzeug angeschafft, hergestellt oder geleast hat, sondern dem Dienstwagennutzer überlässt.

Welche anderen Förderungen gibt es für elektrifizierte Fahrzeuge?

Für Elektrofahrzeuge gibt es aktuell folgende Förderungen (Auswahl):

- Umweltbonus
- Laden: Wer als Arbeitnehmer seit 01.01.2017 sein Elektrofahrzeug kostenfrei beim Arbeitgeber auflädt, zahlt für diesen geldwerten Vorteil keine Steuern.
- Kfz-Steuer seit 01.01.2017: Wer sich einen reinen Elektrowagen zulegt, wird zehn Jahre von der Kraftfahrzeug-Steuer befreit. Das gilt für Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 18.05.2011 bis zum 31.12.2020 erstmals zugelassen wurden bzw. werden. Bislang waren es lediglich fünf Jahre Kfz-Steuerbefreiung. Die zehnjährige Kfz-Steuerbefreiung gilt auch für Fahrzeuge, die in der Zeit vom 18.05.2016 bis zum 31.12.2020 verkehrsrechtlich genehmigt zu reinen Elektroautos umgerüstet wurden bzw. werden.

Einen Überblick über Förderprogramme für elektrifizierte Fahrzeuge erhalten Sie unter:
<https://www.now-gmbh.de/de/aktuelles/presse/starterset-elektromobilitaethilft-bei-der-suche-nach-dem-passenden-foerderprogramm>

Welche Vorteile entstehen durch das E-Kennzeichen?

Jede Kommune kann elektrisch betriebene Fahrzeuge im Straßenverkehr individuell privilegieren. Zum Beispiel durch:

- Reservierung von besonderen Parkplätzen für Ladestationen im öffentlichen Raum
- Erlass oder Reduzierung von Parkgebühren
- Befreiung von bestimmten Zufahrtsbeschränkungen (Luft, Lärm)
- Möglichkeit zur Freigabe von Busspuren

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/neue-regeln-fuer-e-fahrzeuge-444848>

An wen kann ich mich bei Rückfragen wenden?

Vertrieb BMW i

B6-V-I
Karl Schuster
Telefon 089-382-91693
E-Mail Karl.Schuster@bmw.de

BMW i Kundenbetreuung

Telefon 089-1250-16160
Fax 089-1250-16161 E-Mail
kundenbetreuung@bmw-i.de

Erreichbarkeit: Mo.-Fr. 08:00-18:00 Uhr